

TSV 1921 Schapen e.V.

Tennisabteilungsordnung



In Wahrnehmung der Eigenverantwortung gibt sich die Tennisabteilung des TSV Schapen e.V. eine Tennisabteilungsordnung, die über die allgemeingültige TSV-Satzung vom Januar 1973 hinaus für ihre Tennismitglieder verbindlich ist und sich dieser aber unterordnet. Sie trägt den Besonderheiten der Tennisabteilung Rechnung.

§ 1 Zweck der Tennisabteilung

- 1. Zweck der Tennisabteilung ist die Förderung des Tennissports sowie die Förderung der Jugend und der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.
- 2. Die Tennisabteilung fördert und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
- 3. Sie sorgt für den geordneten Spielbetrieb und für die Instandhaltung und Pflege der Plätze. Hierfür wird eine ergänzende Eigenleistung der Mitglieder gefordert oder eine Ausgleichszahlung für Arbeiten, die durch Fachfirmen ausgeführt werden, anteilig erhoben.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Hauptverein des TSV Schapen e.V. 1921 voraus.
- 2. Ein Mitglied der Tennisabteilung kann grundsätzlich jede Person nach Vollendung des vierten Lebensjahres werden, sofern sie auch Mitglied des Hauptvereins des TSV Schapen ist.
- 3. Mitglieder ab dem 18-ten Lebensjahr sind stimmberechtigt.
- 4. Die Mitglieder der Tennisabteilung haben, neben dem Grundbeitrag an den Hauptverein des TSV Schapen e.V., ein Spielgeld für das betreffende Jahr zu zahlen, das am 31.03. per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung durch "Deckung des Kontos" verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Vereinsjahres beginnt oder endet.
- 5. Für Mitglieder, welche ab dem 01.08. eines Jahres der Tennisabteilung beitreten, gilt der halbierte Jahresbeitrag.
- 6. Das Spielgeld kann jährlich von den Organen der Tennisabteilung neu festgelegt werden.
- 7. Die Beitrittserklärung zur Tennisabteilung inkl. Lastschrifteinwilligung ist schriftlich bei der Tennisabteilungsleitung einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Vorlage der

- Eintrittserklärung ist per Download auf der Internetseite des TSV Schapen erhältlich.
- 8. Das aufgenommene Mitglied erhält per Mail ein Exemplar der Goldenen Regeln der Platzpflege sowie die Tennisabteilungsordnung.
- 9. Die Mitglieder haben die Möglichkeit einen Schlüssel zum Betreten der Tennisanlage gegen Pfand beim Schriftwart zu erhalten. Dieser ist unaufgefordert gegen Vorlage der Schlüsselpfandquittung bei Beendigung der Mitgliedschaft wieder abzugeben.
- 10. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung erfolgt in schriftlicher Form mit Unterschrift bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, ansonsten gilt der Austritt erst zum Ende des Folgejahres. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Todesfall.
- 11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein TSV Schapen e.V. endet die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung zum gleichen Zeitpunkt.
- 12. Die Tennisabteilungsleitung ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen wie Studium, Wehrdienst, befristeter auswärtiger Wohnsitz usw., Mitgliedschaften auf schriftlichen Antrag hin in passive Mitgliedschaften umzuwandeln. In diesem Fall ruht die Erlaubnis am Spielbetrieb teilzunehmen. Bei Bedarf kann der Ruhebeitragszahler durch schriftlichen Antrag seinen Status wieder ändern.
- 13. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Diese dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur im Rahmen der Gästeregelung benutzen und haben kein Stimmrecht.
- 14. Die Mitglieder können für unsportliches und/oder unsoziales Verhalten sowie bei Verstoß gegen die Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung vom Spielbetrieb auf der Anlage ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, auch zum zeitlichen Umfang, trifft die Tennisabteilungsleitung.

§ 3 Rechte und Pflichten aus der Tennisabteilungszugehörigkeit

- Die aktiven Mitglieder haben das Recht, am aktiven Spielbetrieb sowie an der Tennisabteilungsversammlung und an den Tennisabteilungsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Aktiv spielende Mitglieder sind verpflichtet, die Plätze vor dem Spielbetrieb bei Bedarf ordnungsgemäß zu wässern sowie danach mit vorhandenem Gerät abzuziehen und ggf. Müll, Geschirr etc. zu entfernen.
- 3. Bei Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen ist die Tennisabteilung berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
- 4. Mitglieder haben das Recht mit Gästen im überschaubaren Rahmen am Spielbetrieb teilzunehmen und sind verpflichtet, diese Stunden zu dokumentieren (Aushang Tennisplatz) und einen Betrag, der von der Tennisabteilungsleitung festgelegt wird, pro Stunde, Platz und Person zu entrichten.

§ 4 Organe

- 1. Organe der Tennisabteilung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte möglichst zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Die Einladung erfolgt durch die Tennisabteilungsleitung in Textform an die Mitglieder nur durch E-Mail oder auf der Homepage. Diese kann durch außerordentliche Vorkommnisse beliebig verschoben werden (z.B. Pandemie)

b) die Tennisabteilungsleitung

§ 5 Tennisabteilungsversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1. Die Tennisabteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - Kurzes Gedenken an Mitglieder, die im vergangenen Jahr verstorben sind
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Tennisabteilungsleiters, des Sportwarts, des Jugendvertreters, des Anlagenwarts, des Platzwarts, des Kassenwarts und des Schriftführers sowie der jährlich gewählten Kassenprüfer (2)
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung der Tennisabteilungsleitung
 - Bestellung eines Wahlleiters für die anstehenden Wahlen
 - Neuwahl der Tennisabteilungsleitung Wiederwahl möglich
 - Neuwahl der Kassenprüfer Wiederwahl möglich
 - Anträge, die der Tennisabteilungsleistung schriftlich vorliegen
 - Verschiedenes
- 2. Die Tennisabteilungsversammlung ist ab sieben Mitgliedern beschlussfähig. In allen Tennisabteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 3. Über den Verlauf der Tennisabteilungsversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer der Tennisabteilung ein Protokoll anzufertigen, das vom Tennisabteilungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Pflicht haben, jeweils vor der Versammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Tennisabteilungsleitung

- 1. Alle Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Tennisabteilungsleitung besteht aus:
 - a) Tennisabteilungsleiter
 - b) Stellvertretenden Tennisabteilungsleiter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Anlagenwart
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart
- 2. Funktionsbereiche können aufgrund mangelnder Kandidaten auch in "Personalunion", d.h. eine Person kann für zwei Ämter gewählt werden.
- 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Tennisabteilungsleitung durch einfache Mehrheit für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Sitzungen der Tennisabteilungsleitung werden durch den Tennisabteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Tennisabteilungsleiter, einberufen.
- 4. Die Tennisabteilungsleitung kann ohne die Zustimmung der Mitglieder Investitionen, die maximal € 5.000,-/brutto pro Maßnahme betragen, selber entscheiden. Bei Beträgen darüber hinaus muss die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 7 Aufgaben der Tennisabteilungsleitung

- 1. Die Tennisabteilungsleitung vertritt die Tennisabteilung in den erweiterten Vorstandssitzungen des Hauptvereins des TSV Schapen. Im Falle der Verhinderung vertritt der stellvertretende Tennisabteilungsleiter.
- 2. Die Tennisabteilungsleitung ist berechtigt und verpflichtet alle Entscheidungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Leitung der Tennisabteilung und zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Tennisabteilungsordnung notwendig sind, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Tennisabteilungsleitung wird bei seiner Tätigkeit durch die übrigen Mitglieder der Tennisabteilungsleitung unterstützt. Sie ist beschlussfähig bei fünf Anwesenden, die mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- 3. Die Abteilungsleitung fördert den Kontakt zu benachbarten und befreundeten Vereinen.

§ 8 Aufgaben des Schriftführers

- 1. Führung und Verwaltung der Mitgliederliste
- 2. Verwaltung der Gastspiele und Arbeitsdienste und deren Rechnungstellung
- 3. Bearbeitung der Eintritts- und Austrittsanträge der Mitglieder

- Protokollerstellung der Mitgliederversammlung und Tennisabteilungsleitungssitzungen
- 5. Mediale Kommunikation von tennisabteilungswichtigen News an die Mitglieder per Mail und Social Media (An- und Abspiel, Grilltennis, Vereinsmeisterschaften, Mannschaftsspiele und Arbeitseinsätze etc.)
- 6. Dokumentation, Verwaltung und Neubeschaffung der Schlüssel und deren Ausgabe an die Mitglieder, inkl. Quittungsversendung
- 7. Beitragserstellung für die Vereinszeitschrift des TSV Schapen e.V.

§ 9 Aufgabenbereich des Kassenwarts

- 1. Verantwortlich für die Buchführung
- 2. Führung der Abteilungskasse
- 3. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
- 4. Bericht über die Finanz- und Vermögenslage der Abteilung
- 5. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

§ 10 Aufgabenbereich des Sportwarts

- 1. Durchführung, Leitung und Organisation der festgesetzten vereinsinternen Turniere
- 2. Unterstellung des gesamten Spielbetriebs It. Spielordnung; einzelne dieser Aufgaben kann er auf andere Mitglieder des Vereins zeitweilig oder ganz übertragen

§ 11 Aufgaben des Anlagenwarts

- 1. Organisation zum Herrichten und Instandhalten der Plätze, inkl. Terminfindung und -abstimmung mit Fachfirmen
- 2. Gewährleistung der technischen Funktion (z.B. Wasserversorgung der Plätze, Strom auf der Anlage, Schließanlage und Tennis- sowie Abstellhütte zwischen Platz 4 und 5) innerhalb der Anlage
- 3. Entscheidung über Bespielbarkeit des Platzes

§ 12 Aufgaben des Jugendwarts

- 1. Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern und die Durchführung von Jugendturnieren.
- 2. Der Jugendwart stimmt sich in sportlichen und organisatorischen Bereichen mit dem Sportwart ab und arbeitet eng mit diesem zusammen.
- 3. Der Jugendwart vertritt alle jugendlichen Mitglieder und Kinder. Er hat deren Interessen gegenüber der Tennisabteilungsleitung zu wahren.

§ 13 Aufgabe des Platzwartes

Die Tennisabteilungsleitung kümmert sich um den Einsatz eines Platzwartes. Die Bezahlung erfolgt mit einem Mini-Job.

- 1. Übergabe der Tätigkeiten zur Erhaltung der Tennisanlage an Fachfirmen
- 2. Übertragen von besonderen Aufgaben auf einzelne Mitglieder
- 3. Zusammenstellung der Tätigkeiten der Arbeitseinsätze
- 4. Kleinreparaturen und Pflegetätigkeiten auf der Tennisanlage

§14 Datenschutz

Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes ist die Tennisabteilung verpflichtet alle relevanten, personenbezogenen Daten an den Verband zu melden. Mitglieder der Tennisabteilungsleitung werden zusätzlich mit ihrer Funktion gemeldet.

Alle Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden in das EDV-System des Verbandes aufgenommen.

Die Tennisabteilung ist berechtigt die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen können auf der Homepage/ im Mitteilungsblatt/ auf der Infotafel der Tennisabteilung/ des Gesamtvereins veröffentlicht werden.

Die Mitgliederliste der Tennisabteilung wird ausschließlich an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand des Gesamtvereins, die Tennisabteilungsleitung und an Tennisabteilungsmitglieder mit Funktionen, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.

Beim Austritt aus der Tennisabteilung werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV- System der Tennisabteilung entfernt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB wahrgenommen.

Diese Tennisabteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.10.2023 beschlossen.

Die Tennisabteilungsordnung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung und nach Aushang im Infokasten zum 01.01.2024 in Kraft.

Alle älteren Tennisabteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Die Beitragsordnung sowie die Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung sind Bestandteil der Tennisabteilungsordnung.

Der Vorstand des TSV Schapen e.V. und die Tennisabteilungsleitung stimmen der vorliegenden Tennisabteilungsordnung zu:

Braunschweig, den 07.10.2023

Hannes Bode Tennisabteilungsleitung